Satzung
über die Benutzung der Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte
des Landkreises Uelzen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Kreistag des Landkreises Uelzen in seiner Sitzung am 21.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte

(1) Der Landkreis Uelzen (Landkreis) hält aufgrund seiner Zuständigkeit für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.1997 (BGBl. I S. 2022) Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte als öffentliche Einrichtungen vor.

(2) Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte sind die vom Landkreis dazu bestimmten Unterkünfte (Gemeinschaftsunterkünfte, Gebäude, Wohnungen, sonstige Räumlichkeiten). Die Bestimmung oder Aufhebung einer Unterkunft als Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkunft obliegt der Landrätin oder dem Landrat als Geschäft der laufenden Verwaltung.

(3) Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne dieser Satzung und des § 53 des Asylgesetzes (AsylG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.09.2008 (BGBl. I S. 1798) sind die Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte in

a) 29525 Uelzen, Fischerhofstraße 7,
b) 29525 Uelzen, Nothmannstraße 34,
c) 29549 Bad Bevensen, Ebstorfer Straße 50 und
d) 29596 Wrestedt, Achterstraße 8.

§ 2
Zweckbestimmung

Die Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte dienen der Unterbringung von Ausländerinnen und Ausländern, die leistungsberechtigt nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sind (Leistungsberechtigte). Die der oder dem Leistungsberechtigten zugewiesene Unterkunft einschließlich der darin vorgehaltenen Gebrauchsgüter des Haushalts werden für die Dauer der Leistungsberechtigung als Sachleistung zur Verfügung gestellt.

§ 3
Benutzungsverhältnis

(1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkunft oder auf Zuweisung einer Unterkunft bestimmter Art und Größe besteht nicht.

(2) Eine Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkunft darf erst nach entsprechender Zuweisung durch schriftlichen Verwaltungsakt (Zuweisungsverfügung) bezogen werden, in welchem der räumliche Umfang sowie der zeitliche Beginn zu regeln sind. In Eilfällen kann die Zuweisung auch vorab mündlich erfolgen. Bei einer mündlichen Zuweisung nach Satz 2 ist diese unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

(3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die erstmalig zugewiesene Unterkunft bezogen wird.

(4) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Räumung und Rückgabe der zugewiesenen Unterkunft, sofern die oder der Leistungsberechtigte nicht ohne zeitliche Zäsur eine andere ihr oder ihm zugewiesene Unterkunft in derselben oder einer anderen Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkunft bezieht.

§ 4
Zuweisung einer anderen Unterkunft

(1) Aus organisatorischen Gründen kann der oder dem Leistungsberechtigten auch eine andere Unterkunft in derselben oder einer anderen Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkunft durch schriftliche Änderungsverfügung zugewiesen werden. Das Benutzungsverhältnis bleibt hierdurch im Übrigen unberührt und wird nicht unterbrochen. Die Zuweisung einer anderen Unterkunft ist auch wiederholt zulässig. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend. Die oder der Leistungsberechtigte hat zu dem in der Änderungsverfügung genannten Termin die bisherige Unterkunft zu räumen und unter Mitnahme sämtlicher persönlicher Sachen zurückzugeben. Die bisherige Unterkunft ist zu säubern und alle Schlüssel - auch selbst beschaffte - sind abzuliefern.

(2) Organisatorische Gründe gemäß Absatz 1 sind insbesondere Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- und Instandsetzungsarbeiten, bei angemieteten Gebäuden, Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten das Ende des Mietverhältnisses, der Verkauf einer bislang als Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkunft genutzten Immobilie, konfliktverursachendes Verhalten der oder des Leistungsberechtigten oder seiner oder ihrer minderjährigen Kinder sowie die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Unterbringung aller Leistungsberechtigten in den zur Verfügung stehenden Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünften.

§ 5
Benutzung und Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Die zugewiesene Unterkunft darf nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Die dauerhafte Aufnahme Dritter und das Halten von Tieren in der zugewiesenen Unterkunft sind untersagt. Eine vorübergehende Aufnahme Dritter über Nacht für die Dauer von bis zu einer Woche ist nur nach vorheriger Zustimmung des Landkreises zulässig.

(2) Die oder der Leistungsberechtigte ist verpflichtet, die ihr oder ihm zugewiesene Unterkunft einschließlich der zur Verfügung gestellten Gebrauchsgüter des Haushalts pfleglich zu behandeln und beim Auszug in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie beim Einzug übernommen wurde. Sie oder er hat für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Belüftung und Heizung zu sorgen.

(3) Die oder der Leistungsberechtigte ist verpflichtet, dem Landkreis unverzüglich Schäden am Äußeren oder im Inneren der zugewiesenen Unterkunft einschließlich der zur Verfügung gestellten Gebrauchsgüter des Haushalts anzuzeigen. Notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen werden vom Landkreis veranlasst. Die oder der Leistungsberechtigte ist nicht berechtigt, Mängel auf Kosten des Landkreises ohne dessen vorherige Zustimmung selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

(4) In Gemeinschaftsunterkünften ist in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr die Nachtruhe einzuhalten. Der Empfang von Besucherinnen und Besuchern ist in dieser Zeit untersagt. Besucherinnen und Besucher haben die Gemeinschaftsunterkünfte spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen und sich bis 6.00 Uhr fern zu halten. Die Landrätin oder der Landrat wird ermächtigt, für Gemeinschaftsunterkünfte Hausordnungen zu erlassen, soweit dies für ein geordnetes gemeinschaftliches Wohnen erforderlich ist.

§ 6
Haftung

(1) Die Leistungsberechtigten haften dem Landkreis für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, insbesondere wenn Unterkünfte unsachgemäß gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden.

(2) Der Landkreis haftet den Leistungsberechtigten nur für Schäden, die von seinen Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(3) Schäden und Verunreinigungen, für die die Leistungsberechtigten haften, kann der Landkreis auf deren Kosten beseitigen lassen.

§ 7
Zutrittsrecht

Die oder der Leistungsberechtigte hat das Betreten und Besichtigen der zugewiesenen Unterkunft durch Bedienstete und Beauftragte des Landkreises an Werktagen zwischen 8.00

Uhr und 20.00 Uhr nach vorheriger Ankündigung zu dulden. Bei Gefahr im Verzug kann die zugewiesene Unterkunft jederzeit auch ohne vorherige Ankündigung betreten werden.

§ 8
Aufhebung der Zuweisungsverfügung

Die Zuweisungsverfügung ist bei vorzeitigem freiwilligen Auszug der oder des Leistungsberechtigten aus der zugewiesenen Unterkunft trotz bestehender Leistungsberechtigung sowie zum Ende des Monats aufzuheben, mit dessen Ablauf die Leistungsberechtigung nach § 1 Absatz 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) endet. Gleiches gilt, wenn die oder der Leistungsberechtigte die bereits bezogene Unterkunft während eines zusammenhängenden Zeitraums von einem Monat nicht persönlich bewohnt hat oder die zugewiesene Unterkunft nicht innerhalb von sieben Tagen bezieht.

§ 9
Räumung und Rückgabe der Unterkunft

(1) Die oder der Leistungsberechtigte ist verpflichtet, die zugewiesene Unterkunft spätestens bis zum Wirksamwerden der Aufhebung nach § 8 zu räumen und unter Mitnahme sämtlicher persönlicher Sachen zurückzugeben. § 4 Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(2) Der Landkreis kann zurückgelassene persönliche Sachen auf Kosten der oder des Leistungsberechtigten räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses abgeholt, wird vermutet, dass die oder der Leistungsberechtigte das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwendbar sind, werden sie unentgeltlich anderen Leistungsberechtigten zur Nutzung überlassen, anderenfalls entsorgt.

§ 10
Zwangsmittel

Wird eine Unterkunft nicht rechtzeitig geräumt und zurückgegeben, obwohl die entsprechende Zuweisungsverfügung aufgehoben oder geändert wurde, kann die Räumung und Rückgabe mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

§ 11
Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Sofern vormals Leistungsberechtigte mit Duldung des Landkreises über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Aufhebung nach § 8 eine Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkunft weiterhin bewohnen, werden Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme erhoben.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind alle Personen verpflichtet, die eine Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkunft des Landkreises tatsächlich bewohnen, ohne leistungsberechtigt nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zu sein (Gebührenpflichtige). Gebührenpflichtige, die eine Unterkunft gemeinsam bewohnen, haften als Gesamtschuldner. Sie haften jedoch nur anteilig, wenn sie gemeinsam eine Unterkunft bewohnen und nicht verwandtschaftlich miteinander verbunden sind (Wohngemeinschaft).

§ 12
Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkunft beträgt

a)	in Gemeinschaftsunterkünften	459,00 €
	und	
b)	in allen anderen Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünften	148,00 €

monatlich je Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger. Neben der Gebühr für die Benutzung der Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkunft nach Satz 1 wird für die Benutzung der durch den Landkreis zur Verfügung gestellten Gebrauchsgüter des Haushalts monatlich eine Gebühr in folgender Höhe erhoben:

a)	erwachsene Gebührenpflichtige bei Unterbringung außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften	24,34 €,
b)	erwachsene Gebührenpflichtige bei Unterbringung außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften, wenn sie mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenleben	21,91 €,
c)	erwachsene Personen bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft	19,47 €,
d)	jugendliche Gebührenpflichtige vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	12,73 €,
e)	gebührenpflichtige Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	9,24 €,
	und	
f)	gebührenpflichtige Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres	12,73 €.

(2) Die nach Absatz 1 zu ermittelnde Benutzungsgebühr wird als Monatsgebühr erhoben. Bei der Erhebung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 13
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

(1) Die Monatsgebühr entsteht zum 1. des Monats, der auf den Monat des Endes der Leistungsberechtigung nach § 1 Absatz 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) folgt.

(2) Wird die Unterkunft im Laufe eines Kalendermonats geräumt und zurückgegeben, entsteht eine anteilige Gebührenschuld bis zum Tag der Räumung und Rückgabe.

(3) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird für den 1. Monat erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids, sodann am 1. eines jeden Folgemonats fällig.

(4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.

§ 14
Einsatz von Einkommen und Vermögen von Leistungsberechtigten

Soweit gemäß § 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, von der oder dem Leistungsberechtigten und ihren oder seinen Familienangehörigen vorrangig zu verbrauchen sind, gelten als Kosten für die Benutzung einer Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkunft sowie für die Benutzung der zur Verfügung gestellten Gebrauchsgüter des Haushalts die in § 12 Absatz 1 genannten Beträge.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 2 oder § 4 Abs. 1 eine Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkunft ohne die entsprechende Zuweisung bezieht,

2. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 5 und § 9 Absatz 1 Satz 1 der Räumungs- und Rückgabepflicht nicht fristgerecht nachkommt,

3. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 6 und § 9 Absatz 1 Satz 2 die Unterkunft nicht säubert oder Schlüssel - auch selbst beschaffte - einbehält,

4. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 die zugewiesene Unterkunft für andere Zwecke als für Wohnzecke nutzt,

5. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 2 Dritte dauerhaft in die zugewiesene Unterkunft aufnimmt oder Tiere darin hält,

6. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 3 Dritte vorübergehend für die Dauer von bis zu einer Woche ohne vorherige Zustimmung des Landkreises über Nacht in der zugewiesenen Unterkunft aufnimmt,

7. entgegen § 5 Absatz 4 Satz 1 in einer Gemeinschaftsunterkunft in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr die Nachtruhe stört,

8. entgegen § 5 Absatz 4 Satz 2 in einer Gemeinschaftsunterkunft in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr Besuch empfängt oder

9. sich als Besucherin oder Besucher entgegen § 5 Absatz 4 Satz 3 zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr in einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wird.

Uelzen, 21.06.2017

Der Landrat

gez. *(Dienstsiegel)*

(Dr. Blume)

Beantwortung der Anfrage von Frau Ohrenschall-Reinhardt (Bündnis 90/Die Grünen) zur Umsetzung des Pflegestärkungsgesetz III und der pflegerischen Versorgung im ländlichen Raum vom 17.2.2017 per mail an LR Dr. Blume

1. **Wie will die Verwaltung ihre kommunale Verantwortung – verabschiedet mit dem PSG III -in Zukunft wahrnehmen? Wie soll die Daseinsvorsorge im Landkreis sichergestellt werden? Welche Konzepte werden angedacht, welche Überlegungen gibt es dazu?**

Das Pflegestärkungsgesetz III (PSG III) ist zum 01.01.2017 in Kraft getreten. Das Gesetz stärkt u.a. die Beratungsangebote in den Kommunen und ermöglicht eine bessere Verzahnung der Pflegeleistungen mit kommunalen Angeboten für ältere Menschen. Die beschlossenen Maßnahmen sind Ergebnis einer Bund-Länder Arbeitsgruppe, die 2015 entsprechende Empfehlungen vorgelegt hatte. Sie bleiben jedoch weit hinter den Erwartungen der kommunalen Spitzenverbände zurück. Diese hatten sich insbesondere klarere Aussagen zur Finanzierung der möglichen zusätzlichen Aufgaben und der nötigen zusätzlichen personellen Ressourcen der Kommunen erhofft.

Um die Beratungsangebote für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen zu verbessern und vor Ort zu stärken, sieht das PSG III für die Dauer von fünf Jahren ein Initiativrecht der Kommunen zur Einrichtung von Pflegestützpunkten vor. Im Landkreis Uelzen besteht bereits seit 2011 ein Pflegestützpunkt, der Beratungen durchführt, Hilfepläne erstellt und Auskünfte und Unterstützung zu Pflegeversicherung, Pflegegraden, Hilfsmittelversorgung in der Häuslichkeit, Schwerbehindertenausweis, Blindengeld, Wohngeld bzw. Wohnberechtigungsschein, Grundsicherung und Sozialhilfe erteilt. Außerdem informiert der Pflegestützpunkt zu Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen und kann auch bei der Suche nach Anbietern von Essen auf Rädern, Pflegeheimen, Pflegediensten, Hausnotrufsystemen, barrierefreiem Wohnen sowie Hospiz- und Palliativangeboten unterstützen. Eine im PSG III vorgesehene Einlösung von Beratungsgutscheinen durch die Kommunen bzw. die Pflegestützpunkte, die eine umfangreiche und zeitintensive Maßnahmenplanung nach sich zieht, kann im Landkreis Uelzen auf Grund der aktuellen personellen Ausstattung des Pflegestützpunktes (1 VK) nicht zusätzlich geleistet werden.

Das PSG III sieht außerdem bis zu sechzig Modellvorhaben zur Beratung Pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen durch kommunale Beratungsstellen vor, die für fünf Jahre gefördert werden. Pflegebedürftige und ihre Angehörigen sollen dadurch eine Beratung aus einer Hand erhalten zu allen Leistungen, die sie in Anspruch nehmen können, wie zum Beispiel Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe oder Altenhilfe. Das Beratungsangebot geht damit über die Leistungen des bisherigen Pflegestützpunktes hinaus. Den Ländern ist es frei gestellt diese Modellvorhaben zuzulassen. Ob das Land Niedersachsen Modellkommunen zulassen wird, ist noch nicht bekannt. Sofern Modellkommunen zugelassen werden, sollen bis zum 31.12.2018 landesrechtliche Vorschriften für die Ausgestaltung der kommunalen Beratungsstellen erlassen werden. Anträge können bis zum 31.12.2019 gestellt werden.

Vor diesem Hintergrund kann derzeit keine Aussage über eine Teilnahme des Landkreises Uelzen am Modellvorhaben getroffen werden. Nachteilig ist aber die Finanzierung der Modellvorhaben, die die Kommune in §123 Abs. 7 S. 2 SGB XI verpflichtet, mindestens die durchschnittlich aufgewendeten Verwaltungskosten für die Hilfe zur Pflege und die Eingliederungshilfe bezogen auf die einzelne Empfänger und für die Altenhilfe bezogen auf alte Menschen im Haushaltsjahr vor Beginn des Modellvorhabens einzubringen. Dies sind sämtliche Verwaltungsausgaben nicht nur für die Beratung, sondern auch für die Leistungsgewährung, die für letztere trotz des Modells weiterhin aufgebracht werden müssen.

Das PSG III schafft für Kommunen zudem die Möglichkeit, sich an Maßnahmen zum Ausbau der Angebote zur Unterstützung im Alltag auch in Form von Personal- und Sachmitteln einzubringen. Die Pflegeversicherung fördert solche Angebote im Umfang von bis zu 25 Mio. Euro, wenn Länder bzw. Kommunen den gleichen Förderbetrag aufbringen. Im Landkreis Uelzen bestehen bisher fünf niederschwellige Betreuungsangebote gemäß § 45b Abs.1 Satz 6 Nr. 4 SGB XI und zwar bei: Stiftung Leben leben, der Evangelischen Familien-Bildungsstätte, Lebensraum gGmbH, InKind e.V. und Medikom Ambulanter Pflegedienst GmbH. Der Landkreis Uelzen verfügt derzeit weder über überschüssige Personal- noch Sachmittel, die für Maßnahmen zum Ausbau der Angebote zur Unterstützung im Alltag bereitgestellt werden könnten.

2. **Eine große Herausforderung wurde in den politischen Gremien noch gar nicht bedacht – und das ist die Versorgung unserer Kranken und Hilfsbedürftigen im Landkreis…- gerade in der Fläche Die pflegerische Versorgung ist schon heute nicht mehr sicher gestellt – was will die Politik und die Verwaltung für Maßnahmen ergreifen?**

Grundsätzlich sind die Länder für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen Versorgungsinfrastruktur in der Pflege verantwortlich. Das PSG III sieht, um die regionale Versorgung zu stärken vor, dass auf Landesebene Ausschüsse eingerichtet werden können, die sich mit Versorgungsfragen befassen. Die Pflegekassen sollen verpflichtet werden, sich an diesen Ausschüssen zu beteiligen, die sich mit regionalen Fragen oder sektorenübergreifender Versorgung beschäftigen. Auch Kommunen können in diese Ausschüsse einbezogen werden. Die Pflegekassen müssen Empfehlungen der Ausschüsse, die sich auf die Verbesserung der Versorgungssituation beziehen, künftig bei Vertragsverhandlungen einbeziehen.

Zum Thema Versorgung von pflegebedürftigen Menschen im ländlichen Raum sind zudem eine Reihe von lokalen Initiativen und Projekten im Landkreis auf dem Weg, die die Verwaltung des Landkreises zum Teil federführend steuert und begleitet. Von Seiten der Verwaltung wurde das Thema Versorgung im ländlichen Raum und Fachkräftemangel in den letzten Jahren sehr intensiv diskutiert und gedacht. Nicht immer steht allerdings die passende Kofinanzierung und/oder die personellen Ressourcen zur Verfügung, um alle Ideen auch umsetzen zu können.

Aus der Überzeugung, dass regional koordinierte und gesteuerte Gesundheitsversorgung, die alle Versorgungsbereiche im Blick hat, gerade vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und des Fachkräftemangels immer wichtiger wird, wurde der Landkreis Uelzen 2014 Gesundheitsregion. In den Arbeitsgruppen „Gesundheitliche Versorgung auf dem Land“, „Pflegerische Versorgung“, „Ärztliche Versorgung“ und „Gesundheitsförderung und Prävention“ werden durch im Landkreis aktive Akteure fortlaufend Fragen wie z.B. der wohnortnahen Gesundheitsversorgung ländlicher Regionen, Vernetzung von verschiedenen Angeboten im Gesundheitssektor oder die Digitalisierung der Versorgung diskutiert sowie Förderanträge entworfen und eingereicht. Eine Liste der aktuellen Projekte kann bei Bedarf vorgelegt werden.

Am 08.11.2017 findet, organisiert durch den Zweckverband Gesundheitsamt Uelzen-Lüchow-Dannenberg die inzwischen dritte Gesundheitskonferenz zum Thema „Nachwuchsgewinnung in Medizin und Pflege“ statt. Die Konferenz soll Anregungen geben und Impulse setzen, Nachwuchskräfte in den Bereichen der medizinischen und pflegerischen Versorgung zu gewinnen und über den Tellerrand des Landkreises hinauszuschauen.

Anfrage der Fraktion *BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN* zum EU-Klageverfahren bezüglich der Nicht-Erfüllung der Natura 2000 – Vorgaben in der Bundesrepublik Deutschland

Frage 1:
Mit welchen Konsequenzen aus diesem Strafverfahren hat der Landkreis zu rechnen, welche Strafen sind zu erwarten?

Antwort:
Zum aktuellen Sachstand des EU-Klageverfahrens hat das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) in der NLT-Tagung mit den unteren Naturschutzbehörden (UNB) am 29.05.2017 berichtet, dass mit der Versendung der mit Gründen versehenen Stellungnahme der EU-Kommission an den EU-Gerichtshof nicht mehr vor der Sommerpause zu rechnen ist.
Erst nach der Vorlage dieser Stellungnahme wird der EU-Gerichtshof sich damit befassen und in der Sache entscheiden, so dass derzeit nicht feststeht, ob eine Vertragsstrafe zu erwarten ist. Da in erster Linie der Bund zahlungspflichtig sein wird und in mehreren Bundesländern Vollzugsverzögerungen bestehen, ist derzeit ebenfalls unklar, ob bzw. wie der Bund die betreffenden Bundesländer zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen mit einbezieht.

Frage 2:
Hat der LK schon eine Stellungnahme abgegeben? Falls ja, mit welchem Inhalt?

Antwort:
Dem MU ist halbjährlich über den Stand der Sicherungsverfahren zu berichten. Der aktuelle Bericht ist am 31.05.2017 dem MU zugesendet worden. Daraus geht hervor, dass der Landkreis Uelzen bis Ende 2018 die Schutzgebietsausweisungen nicht komplett abgeschlossen haben wird.

Frage 3:
Welche Arbeitsplanung hat die Kreisverwaltung zur Erfüllung dieser Vertragspflichten, was sind die nächsten Schritte und wann werden die entsprechenden Planverfahren voraussichtlich abgeschlossen sein?

Antwort:
In Niedersachsen ist den Landkreisen die Zuständigkeit für Natura 2000-Gebiete mit Wirkung ab 2008 übertragen worden. Der Umweltausschuss und der Kreisausschuss haben das Umsetzungskonzept, das die Verwaltung gemeinsam mit dem NLWKN erarbeitet hat, Ende 2008 beschlossen. Die anschließende Umsetzung verzögerte sich mehrfach aufgrund der nicht ausreichenden personellen Ressourcen.
Die Verwaltung führt die Arbeiten so zügig wie möglich durch. Zeitlich eingrenzbar sind die Vorarbeiten zur Aufstellung der erforderlichen Schutzgebietsverordnungen. Die Vorstellung und Diskussion der Verordnungsentwürfe in der Öffentlichkeit vor dem eigentlichen formellen Ausweisungsverfahren ist künftig aufgrund der aktuell entstandenen erneuten Verzögerung beim Gebiet Oberes Gerdautal mit Ellerndorfer Moor nur noch sehr eingeschränkt möglich. Bislang sind die betreffenden Gespräche und Informationsveranstaltungen mit der Zielsetzung betrieben worden, dass bereits vor der offiziellen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange ein weitgehendes Einvernehmen in der Sache erreicht wird. Da eine derartiges Vorgehen sehr zeitaufwendig ist, wird die Verwaltung angesichts der zunehmend knapper werdenden Erledigungszeit bis zur vereinbarten Zielerrreichung den Diskussionsprozess im sogenannten „Vorverfahren“ deutlich straffen müssen.

Frage 4:
Wie werden die schützenswerten Gebiete zwischenzeitlich vor nachteiligen Veränderungen bewahrt?

Antwort:
In den FFH-Gebieten greift § 33 BNatSchG direkt, so dass alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Betinträchtigung führen können, auch schon vor Inkrafttreten nationalen Schutzes unzulässig sind.
Sollte im Einzelfall zu befürchten sein, dass dieser Grundschutz nicht ausreicht und der beabsichtigte Schutzzweck durch Veränderungen oder Störungen gefährdet wird,
kommt eine einstweilige Sicherstellung gemäß 22 Abs. 3 BNatSchG in Betracht. Dies entbindet jedoch nicht von den bereits genannten vorgegebenen Fristen zur Erreichung des nationalen Schutzes.